



Kellerhals
Carrard

Schutz- und Nutzungskonflikte beim Ausbau erneuerbarer Energie – aktuelle Rahmenbedingungen

Inputreferat

N+L-Plattform, Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)

15. März 2023, sanu, Biel

Dr. Martin Föhse, Rechtsanwalt, Partner bei Kellerhals Carrard

Agenda

1. System des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes

2. Verbot des Bauens in Biotopen

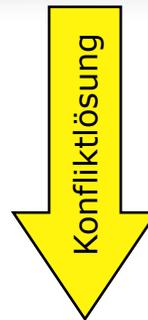
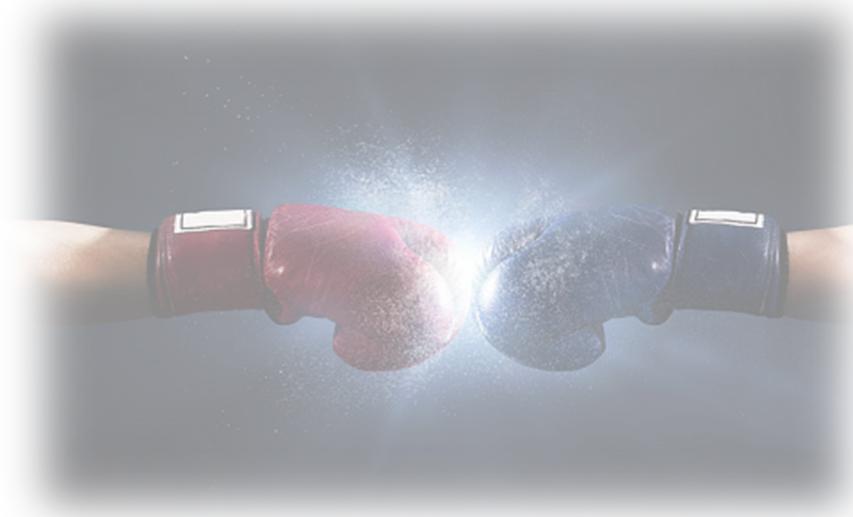
3. Wasserkraft - Neukonzessionierung

4. Solaranlagen



Nutzungsinteressen

- Manifestieren sich «von selbst»
- **Mittelbare** Positivierung im materiellen Recht (Grundrechte, Zielnormen in Erlassen, **Art. 12 EnG** (Novum))
- Verwirklichung über
 - Verfahrensrecht
 - Behörden & Gerichte
 - Nutzungswillige (ist ihre eigene Anwältin)



Interessenabwägung

Schutzinteressen

- Brauchen «Hilfe»
- Positiviert im materiellen Recht
- Verwirklichung über
 - Verfahrensrecht
 - Behörden & Gerichte
 - Umweltverbände («Anwälte der Natur»)

2. Verbot des Bauens in Biotopen

Biotopschutz

Art. 12 Abs. 2 Energiegesetz Bund

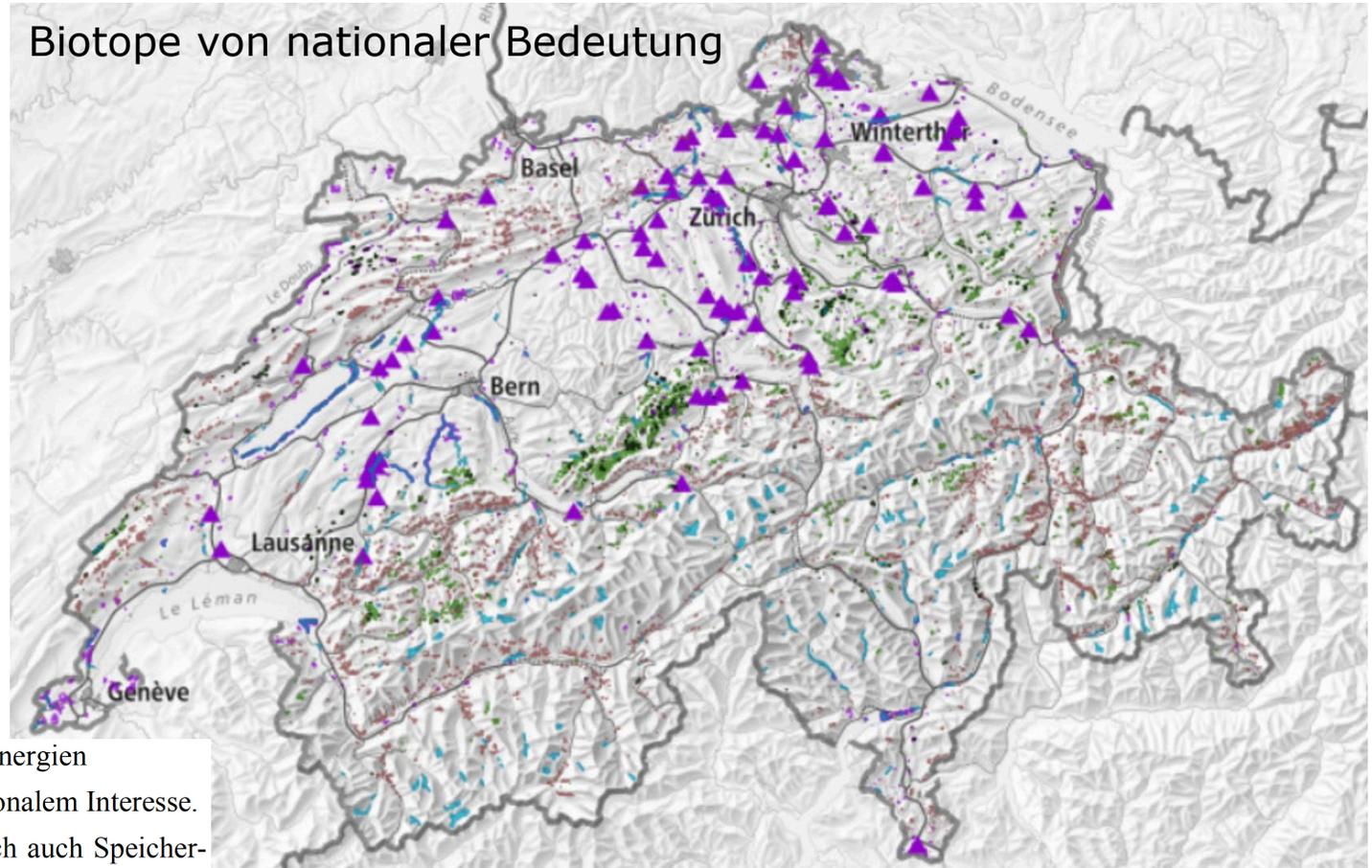
- Moore
- Auen
- Amphibienlaichgebiete
- Trockenwiesen und -weiden

Art. 12 Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien

¹ Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse.

² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich auch Speicherkraftwerke, sowie Pumpspeicherkraftwerke sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966⁴ über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht. In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986⁵ sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen.

Biotope von nationaler Bedeutung



2. Verbot des Bauens in Biotopen

Aktuelle Debatte

Geltendes Recht

Art. 12 Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien

¹ Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse.

² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich auch Speicherkraftwerke, sowie Pumpspeicherkraftwerke sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht. In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen

Ständerat

Art. 12

² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich Speicherwasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Photovoltaikanlagen und Windkraftwerke sowie Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen sind ab einer bestimmten Grösse von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht.

Kommission des Nationalrates

Art. 12

² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich Speicher- und Laufwasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht. In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen.

3. Wasserkraft - Überblick

Zwei Themengebiete

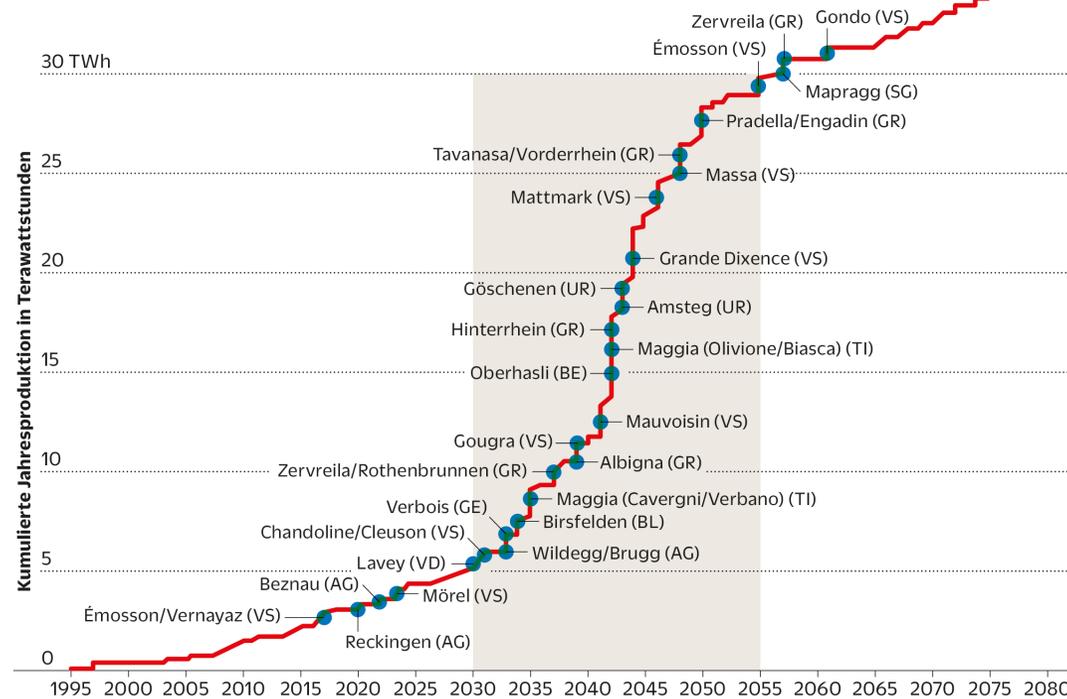
➤ Erneuerung der Konzessionen

➤ Zubau

Zwischen 2030 und 2055 kommt es zum grossen Besitzerwechsel

Ablaufende Wasserkraft-Konzessionen bis 2080

Heutige Stromproduktion der Schweiz: rund 60 TWh pro Jahr



Grafik aus NZZaS., 3.9.22, dort Verweis auf Axpo

Quelle: Axpo



Art. 58a⁸⁹

Gbis, Konzessionserneuerung

1 Die Erneuerung kann auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Konzession oder vor diesem Zeitpunkt erfolgen.

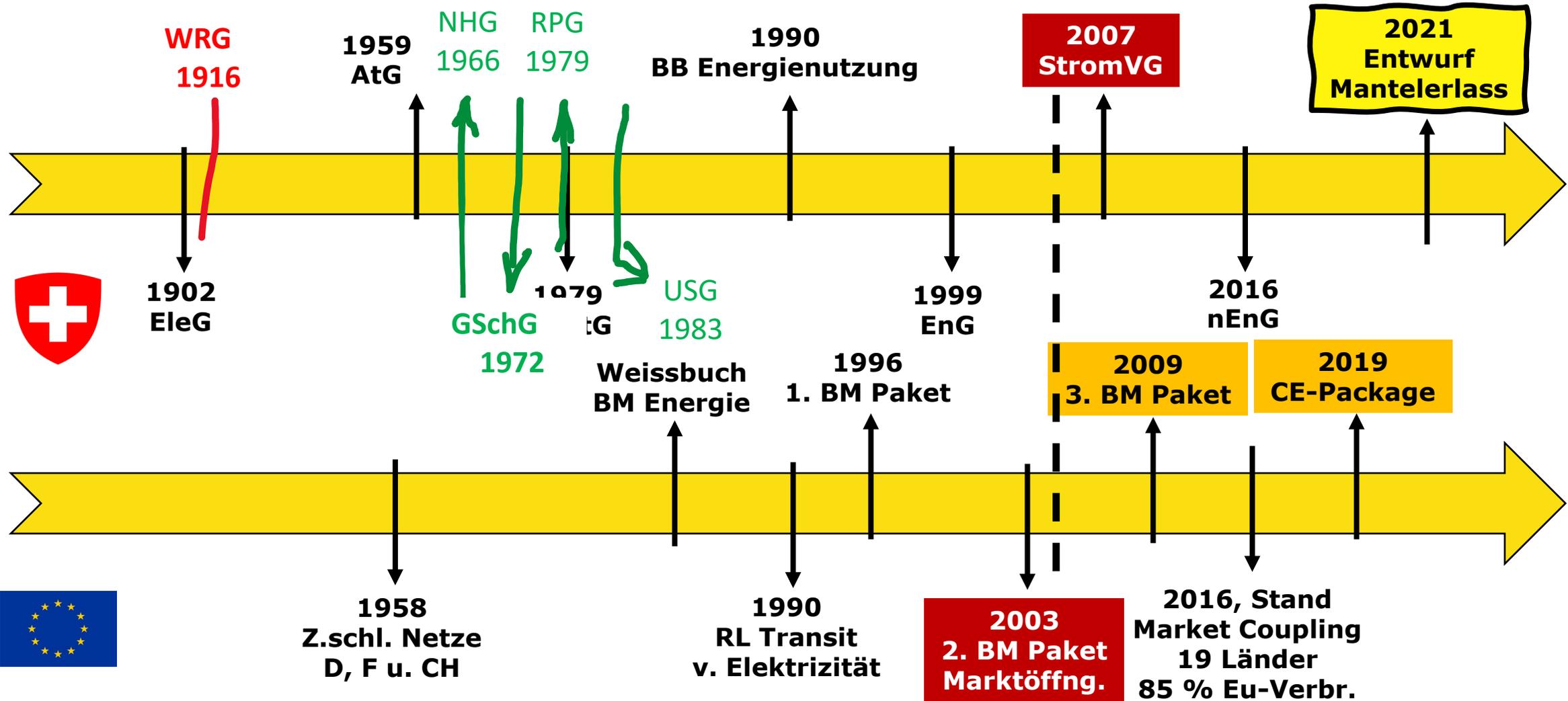
2 Das Gesuch um Erneuerung der bestehenden Konzession muss mindestens 15 Jahre vor deren Ablauf gestellt werden. Die zuständigen Behörden entscheiden mindestens zehn Jahre vor Ablauf der Konzession, ob sie grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit sind.

3 Spätestens fünf Jahre nach dem Ablauf der Konzession werden die neuen Restwasservorschriften ohne Einschränkung angewendet.

4 Die Höchstdauer einer vorzeitig erneuerten Konzession berechnet sich vom Tage der mit dem Konzessionär vereinbarten Inkraftsetzung an. Diese hat jedoch spätestens 25 Jahre nach dem Konzessionsentscheid zu erfolgen.

5 Als Ausgangszustand im Sinne von Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe a des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁹⁰ gilt für die Festlegung von Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966⁹¹ über den Natur- und Heimatschutz der Zustand im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.⁹²

3. Wasserkraft – Erneuerung der Konzession



3. Wasserkraft - Zubau

Art. 9bis ∇ Ausgabenbremse
(Abs. 4)

(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

¹ Zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter soll per 2040 ein Zubau von Kraftwerken zur Erzeugung von erneuerbarer Energie von mindestens 6 TWh realisiert und unterstützt werden. Davon müssen mindestens 2 TWh sicher abrufbar sein.

^{1bis} Dieser Zubau ist in erster Linie mit Speicherwasserkraftwerken nach Anhang 1 sowie Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse zu erreichen.

² Für Speicherwasserkraftwerke nach Anhang 1 gilt Folgendes:

a⁰. sie sind nur planungspflichtig, wenn eine Anlage an einem neuen Standort vorgesehen ist; dabei beschränkt sich die die Planungspflicht auf die Richtplanung;

a. ihr Bedarf ist ausgewiesen;

- b. sie sind standortgebunden;
- c. das Interesse an ihrer Realisierung geht grundsätzlich anderen nationalen Interessen vor; und
- d. es sind zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft vorzusehen.

Vorhaben von überwiegendem Interesse

a. Wasserkraftwerkvorhaben

Die nachfolgenden Vorhaben umfassen sämtliche zur Realisierung dieser Vorhaben nötigen und zur rationellen Nutzung der Wasserkraft gebotenen Massnahmen innerhalb eines Kraftwerks oder eines Kraftwerksgeflechts.

1. Vorhaben Chummsee

Kanton Wallis Gemeinde Gremgiols.

Ausbau der bestehenden Speicherkapazität im Chummibort-Tal. Schliessung der Lücke zwischen Heiligkreuz und Ze Binne. Pumpspeicherbetrieb zwischen Chummensee und Ze Binne.

2. Vorhaben Curnera-Nalps

Kanton Graubünden Gemeinde Tujetsch.

Erhöhung der Staumauer des Lai di Curnera und Erhöhung der Staumauer des Lai da Nalps.

3. Vorhaben Gorner

Kanton Wallis Gemeinde Zermatt.

Erstellung eines neuen Speichersees, Einleitung des Wassers in den Sammelkanal von Grande Dixence.

4. Vorhaben Gougra

Kanton Wallis Gemeinde Anniviers.

Ausbau der oberen Stufe der Forces Motrices de la Gougra durch Erhöhung der Staumauer des Moirysees und Erhöhung Pumpkapazität in Mottec.

...

4. Photovoltaik

Alpine Photovoltaik (EnG, bereits in Kraft)

14. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 71a⁶¹ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 30. September 2022 (Produktion von zusätzlicher Elektrizität aus Photovoltaik-Grossanlagen)

¹ Bis die Erstellung von **Photovoltaik-Grossanlagen** nach Absatz 2 schweizweit eine jährliche Gesamtproduktion von maximal 2 TWh erlaubt, gilt für solche Anlagen, sowie für ihre Anschlussleitungen, dass:

- a. ihr **Bedarf ausgewiesen ist**;
- b. sie von **nationalem Interesse** und standortgebunden sind; bei Anlagen in Objekten nach Artikel 5 NHG⁶² bleibt bei einer Abweichung von der ungeschmälernten Erhaltung die Pflicht zur grösstmöglichen Schonung unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen bestehen;
- c. für sie **keine Planungspflicht** besteht;
- d. das **Interesse an ihrer Realisierung** anderen nationalen, regionalen und lokalen Interessen **grundsätzlich vorgeht**;
- e. sie ausgeschlossen sind in:
 1. Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung,
 2. Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG, und



3. Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986⁶³.

² Die Photovoltaik-Grossanlagen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. die jährliche Mindestproduktion beträgt 10 GWh; und
- b. die Stromproduktion vom 1. Oktober–31. März (Winterhalbjahr) beträgt mindestens 500 kWh pro 1 kW installierter Leistung.

³ Die Bewilligung für Photovoltaik-Grossanlagen wird durch den Kanton erteilt, wobei die Zustimmung der Standortgemeinde und der Grundeigentümer vorliegen muss.

⁴ Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2025 mindestens teilweise Elektrizität ins Stromnetz einspeisen, erhalten vom Bund eine Einmalvergütung in der Höhe von maximal 60 Prozent der Investitionskosten. Der Bundesrat legt die Ansätze im Einzelfall fest; die Betreiber reichen dazu eine Wirtschaftlichkeitsrechnung ein. Netzverstärkungen, die notwendig werden zur Einspeisung von Elektrizität der Anlagen, sind Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft.

⁵ Die Anlagen werden bei endgültiger Ausserbetriebnahme vollständig zurückgebaut und die Ausgangslage wiederhergestellt.

⁶ Dieser Artikel bleibt auf Gesuche, die bis am 31. Dezember 2025 öffentlich aufgelegt werden, sowie bei allfälligen Beschwerdeverfahren anwendbar.

4. Solaranlagen (inkl. Photovoltaik)

Solaranlagen auf Bauten

Kommission des Nationalrates

Art. 45a

Mehrheit

¹ Auf und an Gebäuden sind geeignete Flächen solaraktiv auszurüsten. Betroffen sind:

- a. ab Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht bewilligte Neu- und erhebliche Um- und Erneuerungsbauten insbesondere bei Sanierung der Gebäudehülle oder des Dachs;
- b. bis 31.12.2031 Bestandsbauten ohne Wohngebäude ab einer Gebäudefläche von mehr als 300 m²;

² Die Kantone regeln die Umsetzungsmodalitäten für einen kontinuierlichen Ausbau, Sanktionen und die Ausnahmen, insbesondere wenn das Erstellen einer Solaranlage:

- a. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht;
- b. technisch nicht möglich ist;
- c. durch eine anstehende Dachsanierung verzögert werden darf; oder
- d. unwirtschaftlich ist.

³ Bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zu den Ausnahmen von der Pflicht zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden nach Artikel 45a regeln die Kantonsregierungen die Ausnahmen auf Verordnungsstufe.

⁴ Aufgehoben

Art. 45a^{bis}

Fahrzeugabstellplätze

Mehrheit

¹ Fahrzeugabstellplätze für Personenwagen im Freien ab einer Fläche von 250 m² sind bis 2035 mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.

² Geeignete Flächen an und auf Parkhäusern sind bis 2035 solaraktiv auszustatten.

³ Die Kantone regeln die Einzelheiten, Sanktionen und Ausnahmen namentlich für bereits durch die Natur oder andere Gebäude beschattete Parkflächen, Aspekte der Sicherheit, Architektur, Heimatschutz und Umweltschutz und für nur temporär als Parkplätze genutzte Flächen.



4. Solaranlagen (inkl. Photovoltaik)

Geltendes Recht (RPV)

Solaranlagen – modifizierte Grundnorm

Kommission des Nationalrates

Art. 18a

¹ In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern oder an Fassaden genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

² Das kantonale Recht kann:

- a. bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;
- b. in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

^{2bis} In Bauzonen sind Strukturen, welche die Gewinnung von Solarenergie über und am Rande von Parkings mit 15 Parkplätzen oder mehr ermöglichen, grundsätzlich zonenkonform. Die Gemeinden können in ihrer Raumplanung Parkings bezeichnen, bei denen solche Strukturen nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig sind. Sie können solche Strukturen auf allen oder einem Teil der Parkings mit weniger als 15 Parkplätzen für grundsätzlich zonenkonform erklären.

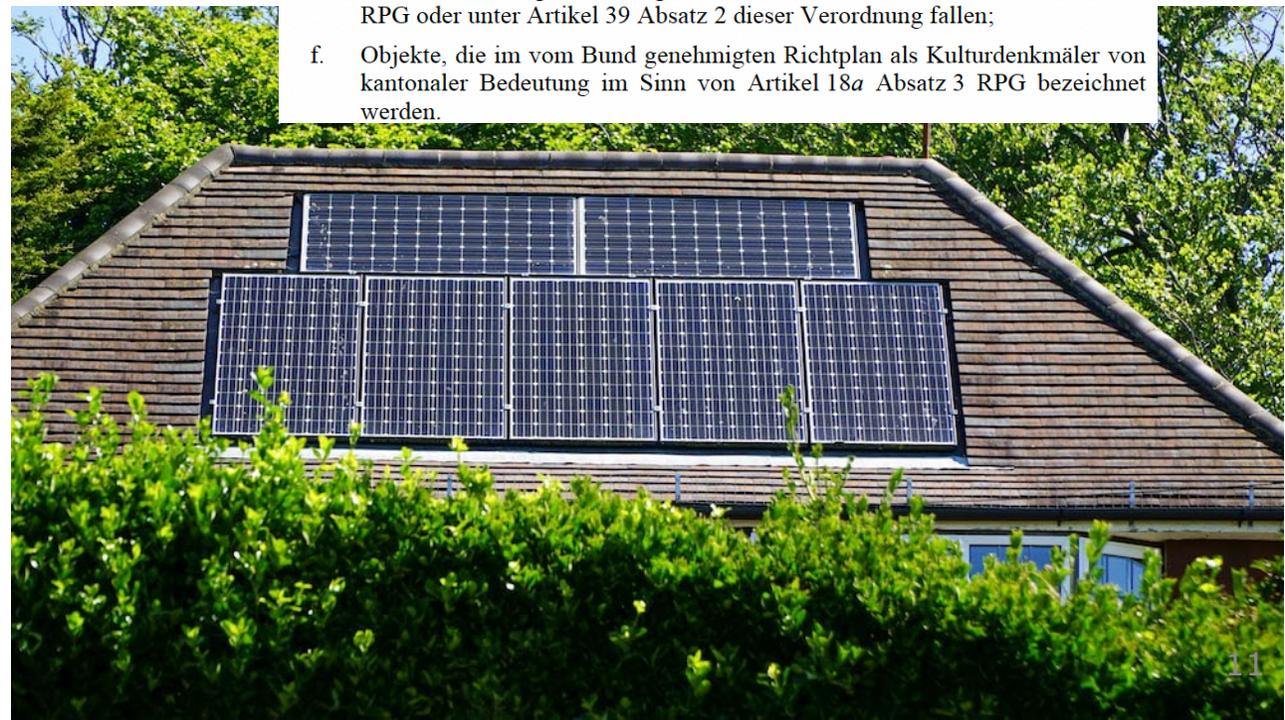
³ Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁴ Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

Art. 32b Solaranlagen auf Kulturdenkmälern

Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3 RPG) gelten:

- a.²⁵ Kulturgüter gemäss Artikel 1 Buchstaben a und b der Verordnung vom 29. Oktober 2014²⁶ über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen;
- b. Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A²⁷;
- c. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, die in einem anderen Inventar verzeichnet sind, das der Bund gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966²⁸ über den Natur- und Heimatschutz (NHG) beschlossen hat;
- d. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden;
- e. Bauten und Anlagen, die aufgrund ihres Schutzes unter Artikel 24d Absatz 2 RPG oder unter Artikel 39 Absatz 2 dieser Verordnung fallen;
- f. Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG bezeichnet werden.



4. Agri- Photovoltaik

Kommission des Nationalrates

Art. 18b Voraussetzungen für Solaranlagen ohne nationale Bedeutung

¹ Solaranlagen auf **freien Flächen ausserhalb der Bauzone** und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche, die nicht von nationaler Bedeutung sind, gelten als standortgebunden, wenn sie:

- a. in wenig empfindlichen oder in bereits mit anderen Bauten und Anlagen belasteten Gebieten gebaut werden; und
- b. mit im Verhältnis zur Leistung der Anlage angemessenem Aufwand erschlossen und ans Stromnetz angeschlossen werden können.

² Solaranlagen, die sich **innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Artikel 14 LBV befinden**, gelten als standortgebunden, wenn sie:

- a. neben der Stromproduktion die **landwirtschaftlichen Interessen nicht beeinträchtigen** und Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken; oder

b. landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungszwecken dienen.

³ Die Anlagen müssen bei endgültiger Ausserbetriebnahme zurückgebaut werden und die Ausgangslage ist wiederherzustellen.

⁴ Der Bundesrat regelt unter Berücksichtigung des Zubaubedarfs nach Artikel 2 des Energiegesetzes die Einzelheiten, insbesondere auch zur finanziellen Sicherstellung der Massnahmen nach Absatz 3.

Geltendes Recht (RPV)

Art. 32c²⁹ Standortgebundene Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

¹ Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie:

- a. optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen;
- b. schwimmend auf einem Stausee oder auf anderen künstlichen Gewässerflächen angebracht werden; oder
- c. in wenig empfindlichen Gebieten Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken oder entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen.





Kellerhals
Carrard



Ihr Kontakt: **Martin Föhse**

 Effingerstrasse 1
Postfach
3011 Bern

 +41 58 200 35 30

 martin.foehse@kellerhals-carrard.ch